

NFFR 2021-2027

Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Programm

IBW/EFRE & JTF Österreich 2021-2027

CCI 2021AT16FFPR001

gem. Art 63 Abs. 1 der VO (EU) VO (EU) 2021/1060 iVm Artikel 13 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung des Programms „IBW/EFRE & JTF 2021-2027“

Version 4.0 vom 4. April 2025

Datum der Genehmigung	Genehmigt vom Ausschuss EFRE Programm mit G.Z.	Version
29.03.2023	G.Z. 3.51-557/23	Version 1.0
22.12.2023	G.Z. 3.51 – 1949/23	Version 2.0
13.06.2024	G.Z. 3.51 – 913/24	Version 3.0
04.04.2025	G.Z. 3.51 – 483/25	Version 4.0



Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen	4
<i>Artikel 1 Rechtsquellen</i>	4
<i>Artikel 2 Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit</i>	4
<i>Artikel 3 Unterstützungsarten und Festlegung von VKOs</i>	5
<i>Artikel 4 Nicht förderfähige Kosten</i>	6
<i>Artikel 5 Auftragsvergabe</i>	7
<i>Artikel 6 Besondere Regelungen und Verfahrensschritte</i>	7
Abschnitt 2: Regelungen der förderbaren Kosten	10
<i>Artikel 7 Personalkosten</i>	10
<i>Artikel 8 Indirekte Kosten</i>	13
<i>Artikel 9 Unternehmerlohn</i>	14
<i>Artikel 10 Reisekosten</i>	15
<i>Artikel 11 Kosten für externe Dienstleistungen</i>	16
<i>Artikel 12 Anschaffung von Anlagegütern</i>	16
<i>Artikel 13 Anschaffung von gebrauchten Anlagegütern</i>	17
<i>Artikel 14 Anschaffung von bebauten und unbebauten Grundstücken</i>	18
<i>Artikel 15 Restkostenpauschale</i>	19
<i>Artikel 16 Vorhaben, die Nettoeinnahmen erwirtschaften</i>	20
Abschnitt 3: Formvorschriften für Mindestinhalte	20
<i>Artikel 17 Formvorschriften für Kofinanzierungsanträge (Vollantrag)</i>	20
<i>Artikel 18 Formvorschriften für fristwahrende Kofinanzierungsanträge</i>	21
<i>Artikel 19 Formvorschriften für Kofinanzierungsverträge</i>	21
<i>Artikel 20 Formvorschriften für Zwischen- und Endabrechnungen</i>	23
<i>Anhang 1</i>	24
<i>Anhang 2</i>	26
<i>Anhang 3</i>	27
<i>Anhang 4</i>	30

Präambel

Art. 13 Abs. 2 der „Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der Programme im Rahmen des Ziels ‚Investitionen in Beschäftigung und Wachstum‘ und des Ziels ‚Europäische Territoriale Zusammenarbeit‘ für die Periode 2021-2027“ sieht für das Programm „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum / EFRE & JTF Österreich 2021-2027“ (kurz IBW/EFRE & JTF Programm) vor, dass die Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Prüfbehörde subsidiäre Regeln der Zuschussfähigkeit festlegt.

Die gegenständlichen NFFR 2021-2027 stellen die entsprechende Umsetzung der genannten Art. 15a-Bestimmung dar. Die Regeln richten sich an die zwischengeschalteten Stellen (kurz ZwiSt) des IBW/EFRE & JTF Programms. Sie sind im Zuge der Erstellung des Kofinanzierungsvertrages subsidiär anzuwenden und leiten insbesondere die First Level Control (kurz FLC) und in weiterer Folge die prüfenden Stellen dahingehend an, welche Nachweise vom Begünstigten mit der Abrechnung des Vorhabens zu erbringen sind, um die Förderfähigkeit der abgerechneten Kosten beurteilen zu können.

Die gegenständlichen Regeln sind für den Begünstigten nur insofern bindend, als sie ihm von der VB oder ZwiSt im Kofinanzierungsvertrag überbunden werden.

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

Artikel 1 Rechtsquellen

- (1) Die Förderfähigkeit der Kosten im Rahmen des IBW/EFRE & JTF-Programmes (in Folgenden kurz Programm) ist auf Grundlage folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung zu beurteilen:
- a) der einschlägigen unionsrechtlichen Normen, insbesondere der VO (EU) 2021/1056, VO (EU) 2021/1060, der VO (EU) 2021/1058, der VO (EU) 2018/1046, der VO (EU) 651/2014, der VO (EU) 1407/2013 und der zur Durchführung erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen und
 - b) der Vorgaben des Programms, inklusive der vom Begleitausschuss beschlossenen Vorgaben zur Vorhabenselektion und
 - c) der nationalen Regelungen auf Bundes- und/oder Landesebene (insbesondere der jeweiligen Förderungsrichtlinien, Sonderrichtlinien oder Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)).
 - d) Wenn es keine oder keine präzisen Regelungen zur Beurteilung der Förderfähigkeit von Kosten in einer der unter lit. a bis c angeführten Normen und Regelungen gibt, gelten subsidiär die gegenständlichen „Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Programm IBW/EFRE & JTF Österreich 2021-2027(kurz NFFR 2021-2027)“. Die ZwiSt hat gem. Abschnitt 3 Art. 19 Z 4 NFFR 2021-2027 den Begünstigten die jeweils anzuwendenden Artikel der NFFR 2021-2027 in den Kofinanzierungsverträgen zu überbinden.
- (2) Die gegenständlichen NFFR 2021-2027 sind auf folgende Vorhaben nicht anwendbar:
- Vorhaben im Rahmen von „Community led local development / CLLD“ (IK 169 – Von der örtlichen Bevölkerung betriebene Initiativen für lokale Entwicklung in städtischen und ländlichen Gebieten) und
 - Vorhaben, die im Rahmen von „Financing not linked to Costs“ gemäß Art. 95 VO (EU) 2021/1060 abgewickelt werden.

Artikel 2 Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit

- (1) Im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit (Art. 33 VO (EU) 2018/1046) sind Kosten nur insofern förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Vorhabenszieles angemessen und im Kofinanzierungsvertrag festgelegt sind.
- (2) Auch bei der administrativen Abwicklung und Kontrolle der Förderungen der Programmmittel ist der Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit anzuwenden.
Von der VB bzw. der ZwiSt können mit dem Kofinanzierungsvertrag jene Kosten als nicht förderfähig von der Kofinanzierung ausgeschlossen werden, bei denen der Nachweis und/oder die Überprüfung der Förderfähigkeit mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungs- und/oder Kontrollaufwand verbunden ist. Dies gilt auch dann, wenn sie grundsätzlich nach den relevanten europäischen Verordnungen oder den anzuwendenden nationalen Förderungsrichtlinien zuschussfähig wären.
- (3) Für die Beschaffung von Gütern, Bau- und Dienstleistungen gelten folgende Regelungen hinsichtlich der Überprüfung der Preisangemessenheit:
- a) Bei Vorhaben, deren förderbare Kosten zu mehr als 50 % aus Mitteln des Programms und verbundenen nationalen öffentlichen Mitteln finanziert werden, sind ab einem geschätztem Auftragswert

- von 5.000 Euro netto als Nachweis der Preisangemessenheit schriftliche Preisankünfte von drei vom Begünstigten unabhängigen Anbietern einzuholen. Abweichungen von dieser Form des Nachweises der Preisangemessenheit sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Die Einholung von drei Preisankünften kann auch dann entfallen, wenn gleichartige Leistungen zu gleichbleibenden Konditionen beauftragt werden, deren Preisangemessenheit bereits einmal innerhalb der letzten 24 Monate ermittelt wurde.
- b) Bei Vorhaben, deren förderbare Kosten zu mehr als 50 % aus Mitteln des Programms und verbundenen nationalen öffentlichen Mitteln finanziert werden, ist die Preisangemessenheit bei einem geschätzten Auftragswert von unter 5.000 Euro netto wie im Kofinanzierungsvertrag festgelegt sicherzustellen. Bei der Festlegung der Preisangemessenheit sind die in Abs. 1 angeführten Grundsätze zu Grunde zu legen.
 - c) Bei Vorhaben, deren förderbare Kosten bis zu 50 % aus Mitteln des Programms und verbundenen nationalen öffentlichen Mitteln finanziert werden, ist die Preisangemessenheit wie im Kofinanzierungsvertrag festgelegt sicherzustellen. Bei der Festlegung der Preisangemessenheit sind die in Abs. 1 angeführten Grundsätze zu Grunde zu legen.
- (4) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten nicht für gesetzlich oder mittels Verordnung festgesetzte Gebühren und Abgaben sowie für Leistungen der Daseinsvorsorge, die auf Basis eines allgemein festgelegten Tarifs bezogen werden (Kanal, Müllabfuhr, öffentliche Verkehrsmittel etc.).
- (5) Für Auftraggeber im Sinne des § 4 des Bundesvergabegesetzes 2018 (kurz BVergG 2018 i.d.g.F.), BGBl. I Nr. 65/2018 gelten die Bestimmungen des Art. 5 NFFR 2021-2027.
- (6) Bei Anwendung von Art. 6 Abs. 4 oder 5 sowie bei Kosten gem. Abschnitt 2 Art. 7, 8, 10 und 15 NFFR 2021-2027 gelten bei Abweichung von Abs. 3 die dort geregelten Nachweispflichten für die Preisangemessenheit.

Artikel 3

Unterstützungsarten und Festlegung von VKOs

Unterstützungen können gem. Art. 52 VO (EU) 2021/1060 in Form von Zuschüssen und gem. Art. 53 Abs. 1 VO (EU) 2021/1060 in folgender Form gewährt werden:

- a) Erstattung tatsächlich beim Begünstigten oder dem privaten Partner eines ÖPP-Vorhabens entstandener und bei der Durchführung von Vorhaben entrichteter förderfähiger Kosten sowie von Sachleistungen und Abschreibungen;
- b) Kosten je Einheit;
- c) Pauschalbeträge;
- d) Pauschalfinanzierungen;
- e) Kombination der unter den Buchstaben a bis d genannten Formen, sofern die einzelnen Formen unterschiedliche Kostenkategorien abdecken oder wenn sie für verschiedene Projekte im Rahmen eines Vorhabens oder für aufeinanderfolgende Phasen eines Vorhabens genutzt werden;
- f) nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen, sofern solche Zuschüsse von einer Erstattung des Unionsbeitrags gemäß Art 95 VO (EU) 2021/1060 gedeckt sind¹.

¹ Diese Unterstützungsart wird von den gegenständlichen Regelungen der NFFR 2021-2027 nicht umfasst, wird jedoch der Vollständigkeit halber angeführt

Gemäß Leitlinie der EK für „die Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen innerhalb der Fonds, die unter die Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung) fallen“ vom 20.12.2024², insb. Kap. 3.1, werden diese in der Abwicklung wie folgt festgelegt:

- Die Verwendung der unterschiedlichen vereinfachten Kostenoptionen wird in den Calls, Förderungsaktionen, Richtlinien etc. der ZwiSten für die Begünstigten transparent dargestellt. Es können in den Calls, Förderungsaktionen etc. auch mehrere VKOs zur Anwendung kommen, aus denen der Begünstigte auswählen kann.
- Der Begünstigte stellt auf Basis der in den Calls, Förderungsaktionen, Richtlinien etc. der ZwiSten jeweils möglichen Kostenarten (inkl. Vereinfachter Kostenoptionen) einen Projektantrag inkl. Darstellung des Budgets nach Kostenarten.
- Spätestens im Vertrag, dem Dokument in dem die Bedingungen für die Unterstützung enthalten sind, muss die ZwiSt die Anwendung der jeweiligen Kostenarten und somit auch der vereinfachten Kostenoption klar festlegen.

Eine Übersicht zum Einsatz der unterschiedlichen VKOs im Programm befindet sich in Anhang 4.

Artikel 4 **Nicht förderfähige Kosten**

(1) Folgende Kosten sind jedenfalls nicht förderfähig:

- a) Kosten für Güter und Dienstleistungen, die nicht mit dem genehmigten Inhalt des Vorhabens übereinstimmen;
- b) Kosten auf Basis von Einzelbelegen³ mit einem Betrag von weniger als 200 Euro (netto);
- c) Kosten über 500 Euro netto, die bar bezahlt wurden;
- d) Kosten, die nicht eindeutig – auch nicht über nachvollziehbare Aliquotierungen – dem Begünstigten zurechenbar sind;
- e) Kosten, die von Dritten endgültig getragen werden;
- f) Umsatzsteuern auf förderbare Güter und Dienstleistungen, außer diese sind nachweislich, tatsächlich und endgültig vom Begünstigten zu tragen;
- g) Nicht bezahlte bzw. nicht in Anspruch genommene Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, Haftrücklässe etc.);
- h) Kosten für interne Arbeitsessen des Begünstigten, Arbeitsessen zwischen Projektpartnern bzw. Kosten des Begünstigten für die Bewirtung Dritter mit Ausnahme von Bewirtungen für Veranstaltungen, wenn diese vorhabensbezogen und im Kofinanzierungsvertrag festgelegt wurden;
- i) Kosten für Geschenke, ausgenommen solche im Wert von weniger als 50 Euro pro Stück, im Zusammenhang mit Werbung, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit oder Information (Werbegeschenke, Give Aways). Die Regelung zur Mindestbeleggröße (lit. b) bleibt davon unberührt.
- j) Trinkgelder;
- k) Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten;
- l) Kosten im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen und Spesen des Geldverkehrs;

² Europäische Kommission: Leitlinien für die Anwendung Vereinfachter Kostenoptionen innerhalb der Fonds, die unter die Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung) fallen, 20.12.2024, C/2024/7467.

³ Ein Einzelbeleg beinhaltet den Gesamtrechnungsbetrag für die Bezahlung eines Gutes bzw. einer Dienstleistung bzw. eines zusammengehörenden Auftrages. Um Teil eines „zusammengehörenden Auftrags“ zu sein, müssen die Leistungen eines Auftrags eines Auftragnehmers in wirtschaftlicher, technischer oder zeitlicher Hinsicht gemeinsam vergeben werden, wobei nicht alle drei Voraussetzungen zwingend vorliegen müssen.

- m) Ausgaben des Leasinggebers und Finanzierungskosten des Leasings;
- n) Kosten, die gemäß Art. 2 Abs. 2 NFFR 2021-2027 als nicht förderfähig vereinbart wurden;
- o) Kosten für In-Sich-Geschäfte⁴;

(2) Folgende Personalkosten sind jedenfalls nicht förderfähig:

- a) Entgelte, für die der Förderungsnehmer nicht selbst aufkommt
- b) Sachbezüge (Firmenauto, Firmenwohnung etc.)
- c) Individuelle, leistungsabhängige Bonuszahlungen/Prämien
- d) Nicht vereinbarte Zulagen und sonstige Zahlungen
- e) Vergütungen bei Beendigung des Arbeitsvertrages
- f) Abfertigungsrückstellungen. Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31.12.2002 liegt, unterliegen dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz. Beiträge an die MVK sind förderfähig.
- g) Krankengeld (bspw. Entgeltfortzahlung durch ÖGK)
- h) Gehaltsbestandteile, Zulagen, Abgaben und sonstige Zahlungen, welche nicht auf dem Jahreslohnkonto ausgewiesen werden.

Artikel 5 **Auftragsvergabe**

Für öffentliche Auftraggeber gem. § 4 BVergG 2018 gelten als Begünstigte folgende Regelungen:

- (1) Für Auftraggeber gem. § 4 des BVergG 2018 gelten die Bestimmungen des BVergG 2018 in der jeweils gültigen Fassung. Für Direktvergaben iSd BVergG 2018 hat der öffentliche Auftraggeber (§ 4 BVergG 2018) die Regelungen hinsichtlich der Überprüfung der Preisangemessenheit gemäß Art. 2 Abs. 3 lit. a – c NFFR einzuhalten.
- (2) Die Anwendung eines Ausnahmetatbestandes gem. § 9 BVergG 2018 ist von öffentlichen Auftraggebern (§ 4 BVergG 2018) zu begründen und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (3) Bei Anwendung von § 9 Z 11 oder § 10 BVergG 2018 sind lediglich Kosten in der Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten ohne Gewinnaufschläge zuschussfähig.

Artikel 6 **Besondere Regelungen und Verfahrensschritte**

(1) Umgang mit Belegen:

- a) Die vom Begünstigten getätigten Ausgaben sind durch Rechnungsbelege nachzuweisen. Dies gilt nur für Ausgaben, die nicht im Rahmen einer Vereinfachten Kostenoption getätigt werden. Diese Rechnungsbelege müssen gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung lt. § 131 f BAO

⁴ Ein In-Sich-Geschäft liegt vor, wenn eine Vertreterin/ein Vertreter einer Person einen Vertrag mit sich selbst abschließt (Selbstkontrahieren) oder wenn eine Vertreterin/ein Vertreter beide Parteien eines Vertrags vertritt (Doppelvertretung). In beiden Fällen liegt die Vermutung nahe, dass die Interessen der Vertretenen nicht optimal wahrgenommen werden können (Interessenkollision).

Begriffsdefinition des Bundesministeriums für Finanzen
<https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/l/Seite.990053.html>
 Letzte Aktualisierung: 21. April 2022

(Bundesabgabenordnung) als Originale oder elektronische Rechnungsbelege vorliegen und sind in einer Belegsaufstellung gem. Abschnitt 3 Art. 20 Abs. 2 NFFR 2021-2027 darzustellen.

- b) Die ZwiSt hat sich dem Begünstigten gegenüber die Einsicht in sämtliche Belege (Rechnungsbelege und weitere Dokumente) vorzubehalten (analog oder durch geeignete allgemein übliche Datenträger). Einsichtnahmen in die Belege beim Begünstigten können während der gesamten Programmperiode bis zur im Kofinanzierungsvertrag festgelegten Belegsaufbewahrungsfrist – unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vorhabens – durchgeführt werden.

(2) Vermeidung von unzulässigen Mehrfachförderungen:

Bei der Prüfung des Kofinanzierungsantrages bzw. der förderbaren Kosten werden zur Vermeidung von unzulässigen Mehrfachförderungen jedenfalls die folgenden angemessenen, wirksamen und risikobasierten Verfahren entsprechend der spezifischen Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems der jeweiligen ZwiSt angewandt. Für Bundes-ZwiSten ist die Einschau in das Transparenzportal des Bundes in der jeweiligen Sonderrichtlinie bzw. subsidiär dazu in den ARR geregelt (Stufenbau – Art. 1 Abs. 1 NFFR 2021-2027).

a) Bei Antragstellung:

Der Förderungswerber hat eine Selbsterklärung mit Angabe folgender zur Beantragung noch beabsichtigter, beantragter, genehmigter oder bereits erhaltener Förderungen abzugeben:

- i. Bei Beantragung jedweder Art (AGVO, Leitlinien, De-minimis,...) von Förderung: Angabe aller Förderungen (inkl. De-minimis oder nicht beihilferechtlich relevanter Förderungen) für dieselben antragsgegenständlichen Vorhabenskosten;
- ii. Zusätzlich bei Beantragung einer De-minimis-Förderung: Angabe aller anderen De-minimis-Förderungen für das Unternehmen in den letzten drei Steuerjahren (das laufende Steuerjahr und die beiden vorangegangenen Steuerjahre, fließend ab dem Zeitpunkt einer Neubewilligung) vor Einbringung des Vollartrages.

Die Angaben in der Erklärung werden auf Plausibilität hin geprüft und das Ergebnis dokumentiert.

b) Bei Abrechnung:

Einreichung der Belegsaufstellung mit einer Selbsterklärung des Begünstigten in Bezug auf sämtliche beantragte, genehmigte oder bereits erhaltene Förderungen

- i. in thematischem Kontext zum Vorhaben im selben Vorhabenszeitraum sowie
- ii. für dieselben vertragsgegenständlichen Vorhabenskosten

inklusive einer rechtsverbindlichen Erklärung, dass die eingereichten Kosten von keiner anderen Stelle in unzulässiger Weise ebenfalls gefördert wurden oder werden. Zudem sind die Rechnungsbelege gem. Abs. 1 lit. a vom Begünstigten verfügbar zu halten.

Zur Verifizierung der Selbsterklärungen der Begünstigten wie auch zur Identifizierung von Verdachtsfällen wird von der ZwiSt ein angemessenes und risikobasiertes Kontrollverfahren (z.B. Abstimmung mit anderen Förderinstitutionen sowie Einschau in die ZwiSt internen Förderungsdatenbanken) eingesetzt.

In Verdachtsfällen ist eine vertiefte Prüfung durchzuführen (z.B. anhand geeigneter Unterlagen wie Jahresabschlüsse des Begünstigten, vertiefte Abstimmung mit anderen Förderinstitutionen sowie gegebenenfalls Vor-Ort-Prüfung).

c) Alternativ zu einem gemäß lit. b durch die ZwiSt einzusetzenden risikobasierten Kontrollverfahren, kann eine unzulässige Mehrfachförderung auch durch nachfolgendes alternatives Verfahren ausgeschlossen werden: Durch eine eindeutige Bezeichnung (z.B. Projektname, Aktenzeichen, ATES 2021-Code, usw.) durch den Rechnungsleger auf allen Belegen ist die verrechnete Leistung unverkennbar dem Vorhaben zuzuordnen, sodass für Dritte (z.B. andere Förderstellen) die Geltendmachung von Kosten im gegenständlichen Vorhaben leicht ersichtlich ist („Vorhabensbezug der Belege“).

(3) Cashpooling:

Wird vom Begünstigten die Möglichkeit des Cash-Poolings bzw. des konzerninternen Liquiditätsausgleiches durch ein zentrales Finanzmanagement im Zuge der Bezahlung von Rechnungen im Rahmen eines Vorhabens eingesetzt, so ist dies im Zuge des Antragsverfahrens bekanntzugeben. Die geeignete Nachweisführung der Bezahlung von Rechnungen sowie die Belastung des Begünstigten sind im Kofinanzierungsvertrag zu definieren.

(4) Verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen:

Lieferungen und Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen bzw. Partnerunternehmen, beide definiert gemäß Anhang I der VO (EU) 651/2014 sind förderungsfähig.

Die Preisangemessenheit ist unabhängig von Förderintensität und Rechnungsbetrag durch eine nachvollziehbare Kalkulation der Selbstkosten ohne Gewinnaufschläge oder durch die Einholung von drei schriftlichen Preisauskünften von vom Begünstigten unabhängigen Anbietern nachzuweisen. Abweichungen von diesem Nachweis der Preisangemessenheit sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

(5) Personelle Identität von Organen bzw. Gesellschaftern:

Für Lieferungen und Leistungen zwischen Unternehmen, Vereinen oder Personengesellschaften, deren Organe bzw. Gesellschafter sowohl eine Funktion beim Auftraggeber als auch beim Auftragnehmer innehaben, gelten dieselben Regelungen wie für Verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen.

(6) Aliquotierung:

Förderbare Kosten gem. Abschnitt 2 der NFFR 2021-2027, die nicht zur Gänze einem Vorhaben zugerechnet werden können, sind zu aliquotieren. Die anteilige Zurechnung von Kosten auf ein Vorhaben ist anhand eines nachvollziehbaren Aufteilungsschlüssels zu dokumentieren.

Abschnitt 2: Regelungen der förderbaren Kosten

Artikel 7 Personalkosten

(1) Begriffsbestimmung:

Personalkosten sind Bruttolohn-/Gehaltskosten, die auf einem Arbeitsvertrag⁵ (inkludiert auch Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Sektor und freie Dienstverträge – im Folgenden kurz „Arbeitsvertrag“) basieren oder per Gesetz festgelegt sind und alle anderen Kosten, die mit den Bruttolohn-/Gehaltskosten zusammenhängen und direkt dem Begünstigten entstanden sind, wie beschäftigungsbezogene Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, einschließlich Rentenbeiträgen gem. der VO (EG) 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, unter der Voraussetzung, dass die Kosten auf einem Arbeitsvertrag, auf einem Kollektivvertrag oder auf einer Betriebsvereinbarung gem. § 29 Arbeitsverfassungsgesetz (kurz ArbVG) basieren oder per Gesetz festgelegt sind.

Unter den Begriff Personalkosten fallen auch Kosten für Überstunden, Überstundenpauschalen und generelle und rechtsverbindliche, in gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen oder in Betriebsvereinbarungen gem. § 29 ArbVG festgelegte Zulagen oder variable Gehaltsbestandteile.

(2) Regelungsinhalt:

Personalkosten gemäß Abs. 1 sind insoweit kofinanzierungsfähig, als sie gemäß Abschnitt 1 Art. 2 Abs. 1 NFFR 2021-2027 angemessen sind und das Personal vorhabensbezogen tätig ist.

- Bei Vorhaben, die zu mehr als 50% aus Mitteln des Programms und verbundenen nationalen öffentlichen Mitteln finanziert werden, gilt als Orientierung für die Beurteilung der Angemessenheit von Personalkosten folgendes, wobei auch branchenübliche Überzahlungen für die jeweiligen Bereiche zulässig sind:
 - gesetzliche oder kollektivvertragliche Bestimmungen, sofern der Begünstigte diesen unterliegt. Falls diese nicht vorhanden sind;
 - vergleichbare Branchenkollektivverträge, falls diese ebenso nicht vorhanden sind,
 - geltende Betriebsvereinbarungen nach §29 ArbVG (für Bundes-ZwiSt sind bei diesen Vorhaben hinsichtlich Betriebsvereinbarungen die Bestimmungen der übergeordneten Rechtsnormen - Allgemeine Rahmenrichtlinie des Bundes und/oder die jeweiligen Sonderrichtlinien - anzuwenden), falls diese ebenso nicht vorhanden sind
 - Gehaltsschema des Bundes/Landes
- Bei Vorhaben, die bis inklusive 50% aus Mitteln des Programms und verbundenen nationalen öffentlichen Mitteln finanziert werden, ist die Angemessenheit in geeigneter Weise sicherzustellen.

Bei individuellen Stundensätzen von beispielsweise mehr als € 50,00 ist eine vertiefte Prüfung der Preisangemessenheit durchzuführen

⁵ Der Arbeitsvertrag ist die Basis zur Überprüfung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses. Es müssen jedoch auch alle Ergänzungen zu den Verträgen mit berücksichtigt werden, die auf die Beurteilung der gegenständlichen Abrechnungsperiode Einfluss haben.

Für die Ermittlung der förderfähigen Personalkosten (Stundensätze multipliziert mit den förderbaren Vorhabenstunden) des im Vorhaben tätigen Personals sind die unter lit. a – c angeführten Verfahren zulässig.

Das für das jeweilige Vorhaben angewandte Verfahren zur Ermittlung der Personalkosten ist im Kofinanzierungsvertrag für alle Projektmitarbeiter festzulegen.

Für die Verfahren lit. a, b, d und f gilt, dass zusätzlich gewährte Personalkostenbestandteile, die ausschließlich in Zusammenhang mit der Abwicklung eines geförderten Vorhabens stehen (z.B. Prämie für eine erfolgreiche Abwicklung eines Vorhabens), nicht förderbar sind.

Die Berechnung der Personalkosten kann gemäß nachstehenden Verfahren erfolgen:

Kosten für Gehälter von öffentlich Bediensteten⁶ sind in Anlehnung an Art. 186 Abs. 4 lit. e der VO (EU) 2018/1046 förderfähig, soweit „diese Gehälter mit den Ausgaben für vorhabenbezogene Tätigkeiten, die die betreffende Behörde ohne das betreffende Vorhaben nicht durchführen würde, in Zusammenhang stehen“. Dieselbe Regelung gilt auch für Organisationen mit mehrheitlicher Beteiligung der öffentlichen Hand.

a) Verfahren nach Ist-Kosten:

Stundensatz = Division der tatsächlichen förderbaren Personalkosten eines Kalender- oder Geschäftsjahres bzw. bei unterjährig Beschäftigten des Beschäftigungszeitraumes durch die tatsächlich in diesem Zeitraum geleisteten Arbeitsstunden.

b) Verfahren mit festgelegtem Stundenteiler gemäß Art. 55 Abs. 2 lit. a der VO (EU) 2021/1060:

Stundensatz = Division der zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttopersonalkosten (=alle Kosten, die direkt mit den dem Arbeitgeber entstandenen und von diesem getätigten Lohn-/ Gehaltszahlungen zusammenhängen, ohne Valorisierung) durch 1720 Stunden.

Der Teiler von 1720 Stunden gilt für jene Mitarbeiter, die gem. Arbeitsvertrag mindestens Vollzeit (gem. Kollektivvertrag) tätig sind. Für alle geringer Beschäftigten ist eine Aliquotierung des Stundenteilers zulässig.

Dieses Verfahren kann nur auf Personen angewandt werden, für die

- i. im Förderungszeitraum Personalkosten ausschließlich in einem einzigen mit öffentlichen Mitteln geförderten Vorhaben sowie
- ii. insgesamt max. 1720 Stunden abgerechnet werden.

Die jeweils errechneten Stundensätze gem. Abs. 2 lit. a und b werden mit den förderbaren Vorhabenstunden multipliziert und ergeben die förderfähigen Personalkosten.

c) Verfahren mit standardisierten Einheitskosten gemäß Art. 53 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060:

Die Methodik und die Anwendung standardisierter Einheitskosten als Personalkosten sind von der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Prüfbehörde ex-ante zu genehmigen. Beim Verfahren mit standardisierten Einheitskosten werden die Stundensätze gem. Art. 53 Abs. 1 lit. b der VO (EU) 2021/1060 unter Berücksichtigung des Art. 53 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060 festgelegt. Die festgelegten Stundensätze

⁶ Bedienstete im direkten Vertrags-/Dienstverhältnis mit Bund/Land/Gemeinde

werden mit den förderbaren Vorhabenstunden multipliziert und ergeben die förderfähigen Personalkosten.⁷

d) Bei Mitarbeitern, die zu 100 % in einem Vorhaben tätig sind, können die förderbaren Personalkosten zur Gänze nach dem Verfahren gem. Abs. 2 lit. a kofinanziert werden, ohne jedoch entsprechende Stundensätze ermitteln zu müssen.

e) Direkte Personalkosten eines Vorhabens können in Form eines Pauschalsatzes von 20 % der direkten Kosten dieses Vorhabens – abzüglich der direkten Personalkosten – berechnet werden, ohne dass eine Berechnung des anzuwendenden Satzes durchgeführt werden muss, vorausgesetzt, die direkten Kosten des Vorhabens beinhalten keine öffentlichen Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge, deren Wert die in Art. 4 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates bzw. in Art. 15 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Schwellenwerte überschreitet. Es ist keine Nachweisführung über die entstandenen Personalkosten im Zuge der Abrechnung erforderlich.

f) Gem. Art. 55 Abs. 5 der VO (EU) 2021/1060 können Personalkosten für Personen, die teilzeitig für ein Vorhaben angestellt sind, als fester Prozentsatz der Bruttoarbeitskosten berechnet werden, der einem festen Prozentsatz der für das Vorhaben aufgewendeten Arbeitszeit pro Monat entspricht. Die Einführung eines gesonderten Arbeitszeiterfassungssystems ist nicht erforderlich. Der Arbeitgeber stellt für die Beschäftigten ein Dokument aus, in dem dieser feste Prozentsatz angegeben ist.

(3) Nachweise:

a) Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit der Personalkosten gem. Abs. 2 lit. a, b, d und f durch den Begünstigten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zu erbringen:

- i) Nachweis der Beschäftigung und des Beschäftigungsausmaßes durch den Arbeitsvertrag
- ii) Nachweis der Ermittlung des Personalaufwandes durch das Jahreslohnkonto
- iii) Nachweis der Ermittlung des Stundensatzes durch Ausfüllen des relevanten Dokumentes der ZwiSt (entfällt bei Verfahren gemäß Abs. 2 lit. d und f)
- iv) Vorhabensstundenaufzeichnungen und die dazugehörigen Tätigkeitsbeschreibungen, die sowohl vom Mitarbeiter, als auch von dessen Vorgesetztem oder dem Vorhabensleiter datiert zu bestätigen und so zu gestalten sind, dass sie dem Vorhaben zugeordnet werden können. Zusätzlich sind auch Gesamtstundenaufzeichnungen („Kommt – geht“) vorzulegen. Die Form der Vorlage der Vorhabens- und der Gesamtstundenaufzeichnungen ist im Kofinanzierungsvertrag festzulegen. Auf Nachfrage der ZwiSt sind auch Vorhabensstundenaufzeichnungen zu allen anderen mit öffentlichen Mitteln geförderten Vorhaben vorzulegen, in denen der Mitarbeiter tätig ist.

Abweichend von iv) 1. Satz sind von Mitarbeitern, die zu 100 % bzw. gemäß Abs. 2 lit. d in einem Vorhaben tätig sind, als Nachweise nur eine aussagekräftige Stellenbeschreibung, ein zusammenfassender Tätigkeitsbericht und Gesamtstundenaufzeichnungen („Kommt – geht“) zu erbringen. Für Mitarbeiter, die gemäß Abs. 2 lit. f im Vorhaben beschäftigt sind, ist das

⁷ Vgl. Methodik Standardisierte Einheitskosten zur Verrechnung von Personalkosten in F&E-Projekte IBW/EFRE & JTF

Dokument, in dem der im Vorfeld festgelegte Prozentsatz für das Vorhaben angegeben ist, vorzulegen.

- v) Nachweise der tatsächlichen Zahlung der förderbaren Bestandteile der Personalkosten durch die Überweisungsbestätigung. Die Zahlungsnachweise können auf Basis einer Stichprobe aller jener Personen erbracht werden, für die im Vorhaben Personalkosten verrechnet werden. Auch die Überprüfung der einzelnen Personalkostenbestandteile kann stichprobenartig erfolgen.
- b) Die Art und Struktur der vom Begünstigten zu erbringenden Nachweise sind im Kofinanzierungsvertrag festzulegen.
- c) Die vom Begünstigten zu erbringenden Nachweise zur Überprüfung der Förderfähigkeit der Personalkosten gem. Abs. 2 lit. c (*Verfahren mit standardisierten Einheitskosten*) sind bei der Festlegung im Methodendokument zu definieren.

Artikel 8 **Indirekte Kosten**

(1) Begriffsbestimmung:

Indirekte Kosten sind jene Kosten, die einem Vorhaben nicht direkt zugerechnet werden können. Indirekte Kosten fallen in der Regel für die Aufrechterhaltung des Betriebes bzw. der Organisation an, und diese bildet wiederum die Voraussetzung dafür, dass ein Vorhaben abgewickelt werden kann.

Folgende vorhabensrelevante Kosten sind bei Anwendung von Abs. 2 lit. b und lit. c jedenfalls indirekte Kosten:

- a) Pacht, Leasing, Miete;
- b) Versicherungen und Steuern für Gebäude;
- c) Hilfs- und Betriebsstoffe;
- d) Büromaterial;
- e) Buchführung und Steuerberatung;
- f) Instandhaltung, Reinigung und Reparatur;
- g) Kommunikation (Telefon, Fax, Internet, Postdienste);
- h) Personal für Sekretariate, Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, Personalabteilung, IT, Geschäftsführung⁸;
- i) Energie;
- j) geringwertige Wirtschaftsgüter
- k) Kopien, Druckwerke, Fachliteratur, Marketing;
- l) Aus- und Fortbildung;
- m) Rechts-, Beratungs- und Prüfungsaufwand;
- n) Betriebskosten.

⁸ Analog zu Anhang 1 der NFFR 2021-2027 sind Kosten für Geschäftsführung mit direktem und nachweisbarem Projektbezug unter denselben Voraussetzungen wie in Anhang 1 definiert förderbar.

(2) Regelungsinhalt:

Indirekte Kosten sind unter folgenden Bedingungen förderbar:

- a) gem. Art. 54 lit. c der VO (EU) 2021/1060 als Pauschalsatz in der Höhe von 20 % gem. Anhang 1 der gegenständlichen Regeln, festgelegt im Kofinanzierungsvertrag oder
- b) gem. Art. 53 Abs. 3 lit. c der VO (EU) 2021/1060 als Pauschalsatz, welcher im Einklang mit den Vorschriften für die Anwendung entsprechender Kosten je Einheit, Pauschalbeträge und Pauschalfinanzierungen, die in den Politikbereichen der Union für eine ähnliche Art von Vorhaben gelten (z.B. Horizon Europe gem. Art. 35 der VO (EU) 2021/695) und im Kofinanzierungsvertrag festgelegt sind oder
- c) gem. Art. 54 lit. a der VO (EU) 2021/1060 als Pauschalsatz in der Höhe von 7 % der förderfähigen direkten Kosten, festgelegt im Kofinanzierungsvertrag;
- d) Handelt es sich bei der Förderung um eine nach Art. 25 AGVO freigestellte staatliche Beihilfe, müssen der Höchstsatz für indirekte Kosten in Höhe von 20% gem. Art. 25 Abs. 3 lit. e sowie die der Pauschale zugrunde liegenden Bestimmungen gem. Art. 25 AGVO eingehalten werden.

Kosten,

- die im Rahmen eines Pauschalsatzes gem. Abs. 2 lit. a bis lit. d abgegolten werden, bzw.
- Kosten, die durch die Restkostenpauschale (Art. 15 der NFFR 2021-2027) abgedeckt sind, können nicht als direkte Kosten anerkannt werden.

(3) Nachweise:

Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit von indirekten Kosten durch den Begünstigten zu erbringen:

- a) Rechnungsabschluss, Jahresabschluss, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder ein ähnliches Dokument, welches die grundsätzliche Existenz indirekter Kosten belegt;
- b) Dokumentation der ermittelten Bemessungsgrundlage.

Artikel 9 Unternehmerlohn

(1) Begriffsbestimmung:

Der Unternehmerlohn ist eine pauschalierte Abgeltung für nachweislich aufgewendete eigene Arbeitsleistung von selbständig Erwerbstätigen, die im Unternehmen in leitender Funktion und vorhabensrelevanter fachlicher Qualifikation im Vorhaben tätig sind.

(2) Regelungsinhalt:

Der Unternehmerlohn gem. Art 67 Abs. 1 lit. e VO (EU) 2021/1060 ist für KMUs förderbar. Für nachweislich aufgewendete eigene unbezahlte Arbeitsleistung von selbständig Erwerbstätigen (nicht angestellte Personengesellschafter, Einzelunternehmer, Freiberufler etc.) kann eine Kostenpauschale in Höhe von

36,02 Euro pro Stunde (Horizon Europe⁹) laut Zeitaufzeichnungen im maximalen Ausmaß von 860 Stunden pro Person und Jahr anerkannt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der Leistungserbringer ist nachweislich selbst im begünstigten Unternehmen mit vorhabensrelevanter fachlicher Qualifikation tätig;
- b) Der Leistungserbringer arbeitet nachweislich mit dieser relevanten Qualifikation im geförderten Vorhaben mit.

(3) Nachweise:

Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit der Kosten für Unternehmerlohn durch den Begünstigten zu erbringen:

- a) Nachweis der KMU-Eigenschaft;
- b) Die vorhabensrelevante Qualifikation des Leistungserbringers ist im Zuge des Antragsverfahrens durch die Dokumente gem. Abschnitt 3 Art. 17 Z. 5 der NFFR 2021-2027 nachzuweisen.
- c) Der Nachweis, dass der Leistungserbringer selbständig für das begünstigte Unternehmen erwerbstätig ist, ist für den Förderungszeitraum durch eine Anmeldebestätigung der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft oder wenn möglich durch den Firmenbuchauszug zu erbringen.
- d) Es sind Aufzeichnungen der Vorhabensstunden mit den dazugehörigen Tätigkeitsbeschreibungen vorzulegen, die vom Begünstigten datiert zu bestätigen und so zu gestalten sind, dass sie dem Vorhaben zugeordnet werden können. Zur Ermittlung des Unternehmerlohnes werden die geleisteten Vorhabensstunden mit dem Stundensatz gem. Abs. 2 multipliziert und es ist zum Zwecke der Förderungsabrechnung diese Kostenaufstellung als Beleg des fiktiven Unternehmerlohnes vorzulegen.
- e) Es ist zu dokumentieren, dass bei Abschluss des Vorhabens die Gesamtsumme der öffentlichen Förderungen (EFRE & JTF und nationale öffentliche Förderungen) niedriger ist als die Gesamtkosten des Vorhabens abzüglich des Unternehmerlohns.

Artikel 10
Reisekosten¹⁰

(1) Begriffsbestimmung:

Reise- und Unterbringungskosten sind jene Kosten, die ausschließlich für das im Vorhaben eingesetzte Personal des Begünstigten aufgewendet werden, um vorhabensbezogene In- bzw. Auslandsreisen durchzuführen.

Diese Kosten können in Form einer Reisekostenpauschale abgerechnet werden.

(2) Regelungsinhalt:

Die Gewährung einer Reisekostenpauschale in Höhe von 2% der direkten Personalkosten ist im Zuge der Antragsprüfung von der jeweiligen ZwiSt anhand der Inhalte des Vorhabens nachvollziehbar festzustellen und im Kofinanzierungsvertrag festzulegen.

⁹ Rechtsgrundlage ist die Entscheidung der Europäischen Kommission C(2020) 8197 ANNEX (3) vom 20.10.2020

¹⁰ Gem. Methodik Pauschale (Flat Rate) für die Abrechnung von Reisekosten im IBW/EFRE Programm 2021-2027, Gem. Art. 53 Abs. 1 lit. d der VO (EU) 2021/1060

(3) Nachweise:

Als Nachweis zur Überprüfung der Förderfähigkeit von Reise- und Unterbringungskosten in Form der Reisekostenpauschale dient der jeweilige Projektbericht, als Basis für den Pauschalsatz gelten ausschließlich die im Zuge der Abrechnung anerkannten direkten Personalkosten.

Artikel 11
Kosten für externe Dienstleistungen

(1) Begriffsbestimmung:

Kosten für externe Dienstleistungen (Drittkosten) sind jene Kosten, die für die Beschaffung von Dienstleistungen in einem Vorhaben anfallen und auf Basis von Werkverträgen bzw. schriftlichen Vereinbarungen abgerechnet werden.

(2) Regelungsinhalt:

Kosten für externe Dienstleistungen (Drittkosten) sind förderbar, wenn sie

- unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen, und zwar in jenem Ausmaß, das zur Erreichung des Vorhabenszieles erforderlich ist, und
- als Kostenkategorie im Kofinanzierungsvertrag vereinbart wurden.

(3) Nachweise:

Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit direkter Kosten für externe Dienstleistungen durch den Begünstigten zu erbringen:

- a) bei öffentlichen Auftraggebern die Einhaltung der Vergabevorschriften gem. Abschnitt 1 Art. 5 der NFFR 2021-2027 und die ausreichende Dokumentation des Beschaffungsvorganges;
- b) die Preisangemessenheit gem. Abschnitt 1 Art. 2 der NFFR 2021-2027;
- c) ein Werkvertrag oder eine schriftliche Vereinbarung, aus dem/der die Vorhabensrelevanz der beschafften Dienstleistung, der Inhalt der Leistung inklusive der aussagekräftigen Leistungsdefinition, die Höhe des Honorars und der Zeitraum der Leistungserbringung ersichtlich sind;
- d) die vertragskonforme Leistungserbringung;
- e) eine Rechnung für die Kosten;
- f) Nachweise der Bezahlung der Kosten.

Artikel 12
Anschaffung von Anlagegütern

(1) Begriffsbestimmung:

Als Kosten für die Anschaffung von Anlagegütern (gem. UGB) gelten die Anschaffungskosten inklusive immaterielle Vorleistungen (Planungskosten) und erforderliche aktivierte Eigenleistungen (Personal- und Sachkosten).

(2) Regelungsinhalt:

- a) Kosten für die Anschaffung von Anlagegütern, die nicht ausschließlich im Rahmen des genehmigten Vorhabens genutzt werden, sind nur anteilig bezogen auf die Dauer des Vorhabens (Abschreibungen gem. UGB) und den vorhabensspezifischen Ausnutzungsgrad hin förderfähig. Kosten für die

Anschaffung von Anlagegütern bei Vorhaben, deren Vorhabensziel die Anschaffung dieser Anlagegüter selbst ist, sind zur Gänze förderbar.

- b) Bilanzführende Begünstigte müssen die aktivierungspflichtigen Kosten im Anlagevermögen aktivieren.

(3) Nachweise:

Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit von Kosten für die Anschaffung von Anlagegütern durch den Begünstigten zu erbringen:

- a) Zum Nachweis der Preisangemessenheit siehe Abschnitt 1 Art. 2 der NFFR 2021-2027;
- b) Zum Nachweis der Anschaffung des Anlagegutes ist die schriftliche Bestellung und eine Rechnung vorzulegen. Sollte keine schriftliche Bestellung zu einzelnen Beschaffungen vorliegen, muss in der Rechnung der Zeitpunkt der Bestellung/Beauftragung angeführt sein. Eine nachträgliche schriftliche Erklärung des Lieferanten für den Zeitpunkt der Bestellung ist zulässig, wenn keine schriftliche Bestellung vorliegt.
- c) Der Nachweis der Zahlung der Rechnung ist anhand eines Zahlungsbeleges zu dokumentieren;
- d) Der Nachweis der Aktivierung von Anschaffungskosten inklusive immaterieller Vorleistungen (Planungskosten) und erforderlichen Eigenleistungen (Personal- und Materialkosten) unter Angabe des aktivierten Betrages und Bezug zum aktivierten Förderungsgegenstand und zum jeweiligen Vorhaben.

Aktivierte Eigenleistungen sind im Fall von Personalkosten gemäß den geltenden Nachweispflichten für Personalkosten (siehe Art. 7 der NFFR 2021-2027) und im Fall von Materialkosten durch Materialentnahmescheine plus Kalkulation zu dokumentieren.

- e) Ein Anlageverzeichnis. In Ausnahmefällen – das Anlagegut ist bei der Prüfung der Abrechnung noch nicht im Anlageverzeichnis angeführt – kann anstelle des Anlageverzeichnisses, eine Bestätigung der künftigen Aufnahme des Anlagegutes ins Anlageverzeichnis durch einen Steuerberater / Wirtschaftsprüfer erbracht werden.

Artikel 13

Anschaffung von gebrauchten Anlagegütern

(1) Begriffsbestimmung:

Ein gebrauchtes Anlagegut ist ein Anlagegut, das bereits von mindestens einem Nutzer erworben oder selbst erstellt wurde.

(2) Regelungsinhalt:

Kosten für den Erwerb gebrauchter Anlagegüter sind unter den folgenden Bedingungen förderbar:

- a) Kosten für die Anschaffung von gebrauchten Anlagegütern, die nicht ausschließlich im Rahmen des genehmigten Vorhabens genutzt werden, sind nur anteilig bezogen auf die Dauer des Vorhabens (Abschreibungen gem. UGB) und den vorhabensspezifischen Ausnutzungsgrad hin förderfähig; Kosten für die Anschaffung von gebrauchten Anlagegütern bei Vorhaben, deren Vorhabensziel die Anschaffung dieser Anlagegüter selbst ist, sind zur Gänze förderbar;
- b) Es ist eine unterzeichnete Erklärung des Verkäufers des gebrauchten Anlageguts vorzulegen, in der dieser bestätigt, dass dieses Anlagegut in den vorangegangenen 10 Jahren noch nicht aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde;
- c) Der Preis des gebrauchten Anlagegutes muss unter den Kosten für ein gleichartiges neues Anlagegut liegen;

- d) Das gebrauchte Anlagegut muss zur Erfüllung des Vorhabenzieles geeignet sein;
- e) Bilanzführende Begünstigte müssen die aktivierungspflichtigen Kosten im Anlagevermögen aktivieren.

(3) Nachweise:

Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit von Kosten für die Anschaffung von gebrauchten Anlagegütern durch den Begünstigten zu erbringen:

- a) Zum Nachweis der Preisangemessenheit siehe Abschnitt 1 Art. 2 der NFFR 2021-2027;
- b) Zum Nachweis der Anschaffung des Anlagegutes ist die schriftliche Bestellung und eine Rechnung vorzulegen. Sollte keine schriftliche Bestellung zu einzelnen Beschaffungen vorliegen, muss in der Rechnung der Zeitpunkt der Bestellung/Beauftragung angeführt sein. Eine nachträgliche schriftliche Erklärung des Lieferanten für den Zeitpunkt der Bestellung ist zulässig, wenn keine schriftliche Bestellung vorliegt.
- c) Der Nachweis der Zahlung der Rechnung ist anhand eines Zahlungsbeleges zu dokumentieren;
- d) Der Nachweis der Aktivierung von Anschaffungskosten inklusive immaterieller Vorleistungen (Planungskosten) und erforderlichen Eigenleistungen (Personal- und Materialkosten) unter Angabe des aktivierten Betrages und Bezug zum aktivierten Förderungsgegenstand und zum jeweiligen Vorhaben.

Aktivierte Eigenleistungen sind im Fall von Personalkosten gemäß den geltenden Nachweispflichten für Personalkosten (siehe, Art. 7 der NFFR 2021-2027) und im Fall von Materialkosten durch Materialentnahmescheine plus Kalkulation zu dokumentieren.

- e) Ein Anlageverzeichnis.
In Ausnahmefällen – das Anlagegut ist bei der Prüfung der Abrechnung noch nicht im Anlageverzeichnis angeführt – kann anstelle des Anlageverzeichnisses eine Bestätigung der künftigen Aufnahme des Anlagegutes ins Anlageverzeichnis durch einen Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer erbracht werden.
- f) Es ist eine unterzeichnete Erklärung des Verkäufers des gebrauchten Anlagegutes vorzulegen, in der dieser bestätigt, dass dieses Anlagegut in den vorangegangenen 10 Jahren noch nicht durch öffentliche Mittel gefördert wurde.

Artikel 14

Anschaffung von bebauten und unbebauten Grundstücken

(1) Begriffsbestimmung:

- a) Gebäude:
Ein Gebäude ist ein separat nutzbares, überdachtes Bauwerk, das auf Dauer errichtet ist und das von Menschen betreten werden kann und zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen bestimmt ist.
- b) Grundstück:
Ein Grundstück ist ein begrenzter, durch Vermessung gebildeter Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch als selbstständiges Grundstück eingetragen ist.

(2) Regelungsinhalt:

Kosten für den Erwerb bebauter bzw. unbebauter Grundstücke sind – sofern dies durch Art. 64 Abs. 1 lit. b der VO (EU) 2021/1060 nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist – unter den folgenden Bedingungen förderbar:

- a) Es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Anschaffung und den Zielen des Vorhabens bestehen;
- b) Es muss eine Bescheinigung eines vom Käufer unabhängigen qualifizierten Schätzers/Gutachters oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle beigebracht werden, mit der bestätigt wird, dass der Kaufpreis den Marktwert nicht übersteigt;
- c) Für das Gebäude oder das Grundstück darf in den vorangegangenen 10 Jahren kein nationaler oder gemeinschaftlicher Zuschuss gewährt worden sein, der eine unzulässige Mehrfachförderung zur Folge hätte;
- d) Die Gebäude sind nur anteilig bezogen auf die Vorhabensdauer (Abschreibungen gem. UGB) und den vorhabensspezifischen Ausnutzungsgrad hin förderfähig;
Kosten für den Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken sind zur Gänze förderbar, sofern dieser Erwerb selbst dem Vorhabenziel entspricht und diese Kosten nicht gem. Art. 64 Abs. 1 lit. b der VO (EU) 2021/1060 über 10 % der förderfähigen Gesamtkosten des betroffenen Vorhabens liegen.

(3) Nachweise:

- a) Zum Nachweis der Preisangemessenheit siehe Abschnitt 1 Art. 2 der NFFR 2021-2027; weiters ist ein Gutachten eines unabhängigen qualifizierten Schätzers/Gutachters oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle beizubringen, durch das bestätigt wird, dass der Kaufpreis den Marktwert nicht übersteigt;
- b) Zum Nachweis der Anschaffung des bebauten bzw. unbebauten Grundstückes sind der Kaufvertrag und der Grundbuchauszug vorzulegen;
- c) Der Nachweis der Zahlung des im Kaufvertrag festgelegten Entgelts ist anhand eines Zahlungsbeleges zu dokumentieren;
- d) Es ist eine unterzeichnete Erklärung des Verkäufers des bebauten bzw. unbebauten Grundstückes vorzulegen, in der dieser bestätigt, dass für das Gebäude in den vorangegangenen 10 Jahren kein nationaler oder gemeinschaftlicher Zuschuss gewährt worden ist bzw. der Ankauf des bebauten bzw. unbebauten Grundstückes noch nicht aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde;
- e) Ein Anlageverzeichnis.

Artikel 15 **Restkostenpauschale¹¹**

(1) Begriffsbestimmung:

Die Restkostenpauschale in Höhe von 40% der direkten förderfähigen Personalkosten deckt die förderfähigen Restkosten eines Vorhabens ab.

(2) Regelungsinhalt:

Die Gewährung einer Restkostenpauschale in Höhe von 40% der direkten förderfähigen Personalkosten ist im Fördervertrag für die gesamte Dauer des Vorhabens festzulegen.

¹¹ Gem. Methodendokument „Festlegungen zur Anwendung einer Restkostenpauschale gem. Art. 56 der VO (EU) 2021/1060 für das Programm „IBW/EFRE & JTF Österreich 2021 – 2027“

Die Restkostenpauschale deckt alle Kosten des Vorhabens ab, mit Ausnahme der direkten Personalkosten.

Artikel 16

Vorhaben, die Nettoeinnahmen erwirtschaften

Bei Vorhaben, die Nettoeinnahmen erwirtschaften und nicht nach einer beihilfenrechtlichen Regelung zu beurteilen sind, gilt:

- (1) Nettoeinnahmen, die während der Projektlaufzeit erwirtschaftet werden (sollen), sind im Rahmen der Antragstellung und Abrechnungslegung bekannt zu geben und bei der Genehmigung bzw. Endabrechnung zu berücksichtigen.
- (2) Bei Nettoeinnahmen, die nach Projektende erwirtschaftet werden sollen, sind die erwarteten Nettoeinnahmen bei der Genehmigung zu berücksichtigen. Zur Feststellung der erwarteten Nettoeinnahmen sind die geplanten abgezinsten Einnahmen den geplanten abgezinsten Betriebskosten, unter Berücksichtigung eines allfälligen Restwerts und der durchschnittlichen Nutzungsdauer, bezogen auf den Zeitpunkt der Erstinvestition, gegenüberzustellen.
Änderungen in Rahmen der Endabrechnung sind nur für den Fall erforderlich, dass sich neue Einnahmequellen ergeben haben, die bei der Genehmigung nicht berücksichtigt wurden oder die Tarifpolitik geändert wurde, wodurch die Zuverlässigkeit der Berechnung in Frage gestellt wird.
- (3) Nettoeinnahmen können zur Finanzierung der Eigenmittel herangezogen werden. Wenn in diesem Fall die Nettoeinnahmen die zu finanzierenden Eigenmittel überschreiten, sind die öffentlichen Förderungen (EFRE und nationale Förderungen) im Ausmaß der Überschreitung zu kürzen.

Die Regelung der Absätze (1) bis (3) gelten nicht für Projekte, deren förderfähige Gesamtkosten bei der Genehmigung 1 Mio. Euro nicht überschreiten. Bei Projekten, deren förderfähige Gesamtkosten bei der Genehmigung 1 Mio. Euro nicht überschreiten, sind Nettoeinnahmen im Rahmen des Fördervollzugs daher nicht darzustellen und haben auch keine förderrechtlichen Auswirkungen.

Abschnitt 3: Formvorschriften für Mindestinhalte

Artikel 17

Formvorschriften für Kofinanzierungsanträge (Vollantrag)

In einem Kofinanzierungsantrag (Vollantrag) sind vom Förderungswerber mindestens folgende Informationen schriftlich der ZwiSt vorzulegen:

1. Bezeichnung des Förderungswerbers mit Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl, KUR oder gegebenenfalls der im Ergänzungsregister vergebenen Ordnungsnummer sowie ggf. zum Nachweis der KMU-Eigenschaft Angaben zur Größe des Unternehmens (Mitarbeiteranzahl, Jahresumsatz und Bilanzsumme);
2. Sofern beihilfenrechtlich gefordert, hat der Förderungswerber die Art der beantragten Beihilfe (z.B. Zuschuss, Kapitalzuführung, usw.) und die Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung anzugeben;
3. Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens inklusive Standort und geplantem Vorhabenziel inklusive entsprechender vorhabensspezifischer Indikatoren;
4. Angabe der geplanten Kosten des Vorhabens nach Kostenarten und der geplanten Finanzierung;
5. Ggf. in Bezug auf den Unternehmerlohn sind die vorhabensrelevanten Qualifikationsnachweise des Leistungserbringers vorzulegen; weiters ist eine Bestätigung der Selbstständigkeit des

- Leistungserbringers durch die Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft zum Antragszeitpunkt zu erbringen;
6. Angabe des geplanten Durchführungszeitraumes;
 7. Der Förderungswerber hat eine Selbsterklärung mit Angabe folgender zur Beantragung noch beabsichtigter, beantragter, genehmigter oder bereits erhaltener Förderungen abzugeben:
 - i. Bei Beantragung jedweder Art (AGVO, Leitlinien, De-minimis,...) von Förderung: Angabe aller anderen Förderungen (inkl. De-minimis oder nicht beihilferechtlich relevanter Förderungen) für dieselben antragsgegenständlichen Vorhabenskosten;
 - ii. Zusätzlich bei Beantragung einer De-minimis-Förderung: Angabe aller anderen De-minimis-Förderungen für das Unternehmen in den letzten drei Steuerjahren vor Einbringung des Vollartrages.

Artikel 18

Formvorschriften für fristwahrende Kofinanzierungsanträge

Unbeschadet sonstiger maßgeblicher Rechtsvorschriften (insbesondere AGVO) sind vom Förderungswerber für eine fristwahrende Wirkung eines Kofinanzierungsantrages der ZwiSt mindestens folgende Informationen in geschriebener Form vorzulegen:

1. Die Angaben gemäß Art. 17 Z 1, 2, 4, 6;
2. Eine Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens inklusive Standort und geplantem Vorhabenziel.

Artikel 19

Formvorschriften für Kofinanzierungsverträge

In den schriftlichen Kofinanzierungsverträgen (gegebenenfalls auch in Form einer Kofinanzierungszusage der ZwiSt mit verbindlicher Annahmeerklärung des Begünstigten), die jeweils mit eindeutiger Projektidifikationsnummer, Datum und firmenmäßiger Fertigung der Vertragspartner durch eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur gemäß Signaturgesetz versehen sein müssen, sind jedenfalls die zutreffenden Elemente rechtsverbindlich festzulegen:

1. Der Begünstigte oder die Gruppe von Begünstigten mit Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl, KUR oder gegebenenfalls der im Ergänzungsregister vergebenen Ordnungsnummer sowie ggf. zum Nachweis der KMU-Eigenschaft die Unternehmensgröße (Mitarbeiteranzahl, Jahresumsatz und Bilanzsumme);
2. Der Inhalt und die Ziele des Vorhabens (Kofinanzierungsgegenstand) inklusive entsprechender vorhabensspezifischer Indikatoren sowie Standort oder räumlichen Wirkungsbereich sowie Festlegung der Konsequenzen bei Nichterreichung des Vorhabenziels bzw. der Nichterfüllung der vorhabensspezifischen Indikatoren;
3. Eindeutiger Bezug zu dem Vertrag zugrundeliegenden Antrag;
4. Die relevanten Rechtsgrundlagen (siehe Abschnitt 1 Art. 1 der NFFR 2021-2027) und die nach diesen Rechtsgrundlagen förderfähigen Kosten;
5. Der Durchführungszeitraum (Beginn und Ende), innerhalb dessen – im Einklang mit den gemeinschaftlichen Bestimmungen und den nationalen Rechtsvorschriften – Leistungen für das Vorhaben erbracht und dafür anfallende Kosten anerkannt werden können; der Zeitpunkt, bis zu dem die förderfähigen Kosten bezahlt werden können; Festlegung ob projektbezogene Planungskosten vor dem Kostenanerkennungsstichtag förderfähig sind;
6. Die Fristen, bis zu denen allfällige Berichte, Belege mit Zahlungsnachweisen oder sonstige zulässige Nachweise der ZwiSt vorzulegen sind sowie der Termin, bis zu welchem Belege aufzubewahren sind;

7. Im Falle der Anwendung von Pauschalsätzen / Pauschalbeträgen die Methode zur Ermittlung der förderfähigen Kosten;
8. Die geplante Höhe und Zusammensetzung der förderfähigen Gesamtkosten nach Kostenarten – im Falle der Anwendung von Standardeinheitskosten bzw. Pauschalsätzen oder -beträgen gem. Abschnitt 2 der NFFR 2021-2027 sind diese explizit anzuführen – und deren detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan mit Darstellung der geplanten öffentlichen Finanzierungsquellen unter Berücksichtigung allfälliger vorhabensbezogener Einnahmen. Die Kosten sind auch nach tatsächlichen Kosten, Standardeinheitskosten und Kosten basierend auf Pauschalsätzen / Pauschalbeträgen darzustellen;
9. Die maximale Höhe der Kofinanzierung aus dem EFRE bzw. JTF, die Formvorschriften für die Abrechnung, die Modalitäten der Auszahlung sowie die Bedingungen für eine allfällige Kürzung oder Rückzahlung der Mittel;
10. Allfällige sonstige Auflagen und Bedingungen, einschließlich relevanter Rechtsvorschriften inklusive der zur Erfüllung dieser Auflagen erforderlichen Nachweise oder Belege;
11. Publizitätsverpflichtungen der Begünstigten gemäß Art. 50 VO (EU) 2021/1060, deren Verletzung als Unregelmäßigkeit im Sinne des Art. 2 Z 31 der VO (EU) 2021/1060 anzusehen ist und gemäß Art. 50 Abs. 3 zu einer Kürzung oder Rückzahlung führen würde. Insbesondere besteht die Verpflichtung zur Kenntnisnahme der Bestimmungen zur Veröffentlichung der Förderdaten entsprechend den Publizitätsvorschriften gemäß Art. 49 Abs. 3 der VO (EU) 2021/1060 und zur Veröffentlichung derselben auf der EU-Projektdatenbank KOHESIO; der Begünstigte ist ausdrücklich darüber zu informieren, dass in Einzelfällen auf Ansuchen der Organe der EU unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz laut Annex IX Abs. 2 zur Nutzung von Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu erteilen ist, sofern damit keine erheblichen Zusatzkosten oder erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden ist.
12. Jene Stelle, die für die Verwaltungsüberprüfung verantwortlich ist, sofern die Verwaltungsüberprüfung gem. Art. 74 Abs. 1 lit. a der VO (EU) 2021/1060 nicht von der Stelle durchgeführt wird, die den Kofinanzierungsvertrag ausgestellt hat;
13. Eine Verpflichtung, dass der Begünstigte eine Selbsterklärung in Bezug auf Lieferungen und Leistungen von verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen abzugeben hat;
14. Eine Bestätigung des Begünstigten, dass die Selbsterklärung im Antrag (Art. 17 Z 7 der NFFR 2021-2027) zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung vollständig und weiterhin korrekt ist oder entsprechend ergänzt wurde;
15. Eine Verpflichtung des Begünstigten, dass er bei nach Artikel 53 Abs. 1 lit. a der VO (EU) 2021/1060 zu erstattenden Kosten gem. Art. 74 Abs. 1 lit. a (i) der VO (EU) 2021/1060 für alle Transaktionen zu dem Vorhaben entweder eine separate Rechnungsführung oder einen geeigneten Rechnungsführungscode verwendet;
16. Eine Verpflichtung des Begünstigten, über die im Kofinanzierungsvertrag genannten Berichte hinaus bis zu dem im Kofinanzierungsvertrag genannten Datum Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Programmbehörden (Verwaltungsbehörde, ZwiSt, Prüfbehörde) und des österreichischen Rechnungshofes sowie der Landesrechnungshöfe oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Vorhaben zu erteilen;
17. Rückforderungsbestimmungen;
18. Eine verpflichtende Überbindung der in Anhang 3 der NFFR 2021-2027 dargestellten Inhalte, für Bundes-ZwiSt unter zusätzlicher Berücksichtigung der diesbezüglichen Regelungen in der jeweiligen Sonderrichtlinie bzw. subsidiär dazu der ARR (Stufenbau – Abschnitt 1 Art. 1 Abs. 1).

Artikel 20
Formvorschriften für Zwischen- und Endabrechnungen

- (1) Für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln hat der Begünstigte in einer von der ZwiSt vorgegebenen Form folgende Unterlagen vorzulegen:
1. Einen Soll-Ist-Vergleich (d.h. eine Gegenüberstellung der genehmigten mit den tatsächlichen Kosten, in der Gliederung gem. Kostenplan im Kofinanzierungsvertrag);
 2. Eine Detailauflistung aller Belege und Zahlungen für die zur Kofinanzierung beantragten Kosten (außer jener, die mittels Standardeinheitskosten und Kosten basierend auf Pauschalsätzen / Pauschalbeträgen abgedeckt werden) des Vorhabens (Belegsaufstellung, Kostenaufstellung, Verwendungsnachweis) sowie für allfällige Einnahmen gemäß Abschnitt 2 Art. 16 der NFFR 2021-2027;
 3. Nachweise, die als Vorgaben in Abschnitt 2 der NFFR 2021-2027 zu den einzelnen Kostenarten angeführt sind;
 4. Zur Überprüfung des Ausschlusses unzulässiger Mehrfachförderungen/Überförderungen sind alle beantragten, genehmigten oder bereits erhaltenen Förderungen in thematischem Kontext zum Vorhaben im selben Vorhabenszeitraum sowie für dieselben vertragsgegenständlichen Vorhabenskosten anzugeben;
 5. Darstellung der Vorhabensdurchführung (Sachbericht inkl. Erreichung der Vorhabensziele) und Nachweise für die Erfüllung allfälliger sonstiger – sofern anwendbarer – Auflagen gem. Kofinanzierungsvertrag (z.B. Publizität, Einhaltung des Vergaberechts, etc.).
- (2) Die in Abs. 1 Z 2 angeführte Belegsaufstellung hat folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:
1. Begünstigter mit Geburtsdatum oder Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl oder KUR oder gegebenenfalls der im Ergänzungsregister vergebenen Ordnungsnummer und eindeutige Projektidentifikationsnummer und Datum der Belegsaufstellung;
 2. Zuordnung zu Kostenarten laut Gliederung im Kofinanzierungsvertrag;
 3. Durchführungszeitraum, Zeitpunkt der Bestellung (nur bei beihilferelevanten Vorhaben), Zeitpunkt der Bezahlung der Kosten, Gegenstand der Rechnung, angebotene Skonti in Prozent;
 4. Bezahlte förderungsrelevante Kosten (Darstellung der Brutto- und Nettobeträge sowie der Skonti und Rabatte);
 5. Fertigung der Belegsaufstellung durch eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur gemäß Signaturgesetz durch den Begünstigten oder Übermittlung über portalspezifische Systeme der ZwiSt, die eine eindeutige Identifizierung zulassen;
 6. Rechtsverbindliche Erklärung des Begünstigten gemäß Abschnitt 1 Art. 6 Abs. 2 lit b der NFFR 2021-2027, dass die berücksichtigten Kosten von keiner anderen Stelle in unzulässiger Weise ebenfalls gefördert wurden oder werden.

Anhang 1

Indirekte Kosten gem. Anhang 1 der NFFR 2014-2020 bzw. vormals Artikel 9 der NFFR 2007-2013

Förderbar sind indirekte Kosten in der Höhe von 20 % der förderfähigen direkten Personalkosten gem. Artikel 9 der „Subsidiären nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich gemäß Art. 56 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates“ (Programmperiode 2007-2013), bestätigt mit Schreiben der Europäischen Kommission vom 9. Juli 2010 (DG REGIO F, AvB 810076).

Gemeinkosten (Overheads)

(1) Bestehen EFRE-Programme oder Teile eines EFRE-Programms in der Gewährung von Zuschüssen zu den für ein Vorhaben aufgewendeten Personalkosten¹² des/der Begünstigten, können Gemeinkosten – sofern solche beim Begünstigten (Projektträger) überhaupt anfallen und jeweils gemäß Programm und/oder Förderungsrichtlinie überhaupt zuschussfähig sind – pauschal in Höhe von 20 % der zuschussfähigen direkt verrechneten eigenen Personalkosten des Begünstigten als zuschussfähige Kosten geltend gemacht werden¹³. Hinsichtlich der Zuordnung von Kosten entweder zu den pauschal abgegoltenen Gemeinkosten oder ggf. zu den projektspezifischen direkten Kosten ist Folgendes zu beachten (zur besseren Erläuterung der Abgrenzung zwischen direkten und indirekten Kosten siehe Übersichtstabelle Anhang 2).

a) Folgende Kosten sind jedenfalls den pauschal verrechneten Gemeinkosten zuzurechnen und dürfen nicht direkt verrechnet werden:

Konten lt. EKR 18 ¹⁴	Aufwandsarten
6000-6390, 6420, 6460, 6500-6560, 6600-6690	Personalkosten für Sekretariate, Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, Personalabteilung, IT,
7100-7190	sonstige Steuern und Abgaben
7200-7290	Instandhaltung, Reinigung, Entsorgung, Energie
7300-7320	Transporte
7380-7390	Telefon, Internet, Postgebühren
7600	Büromaterial
7700-7740	Versicherungsaufwand
7750-7760	Rechts-, Beratungs- und Prüfungsaufwand
7780	Mitgliedsbeiträge, Kammerumlage

¹² Typischerweise bei Maßnahmen zur Förderung von Forschung & Entwicklung, Kooperationen, Beratung, Netzwerkmanagement etc. – gilt jedoch nicht für aktivierte Eigenleistungen im Rahmen von Maßnahmen zur Förderung von Sachanlageinvestitionen.

¹³ Die übrigen projektspezifischen direkten Kosten (darunter auch Kosten für den Zukauf externer Dienstleistungen) stellen zwar zuschussfähige Kosten dar, sind jedoch nicht Teil der Basis für die Anwendung der Gemeinkostenpauschale.

¹⁴ Für öffentliche Begünstigte, die andere Buchführungssysteme anwenden, gelten die entsprechenden Kategorien.

- b) Folgende Kosten sind im Regelfall ebenfalls in den pauschal verrechneten Gemeinkosten abgedeckt und dürfen nur dann als direkte Kosten in einem geförderten Projekt verrechnet werden, wenn sie nach Art und Höhe im Fördervertrag vorgesehen sind oder in sonstiger Form nachweisbar in unmittelbarem und notwendigem Zusammenhang mit dem Projekt stehen:

Konten lt. EKR18	Aufwandsarten
6000-6390, 6420, 6460, 6500-6560, 6600-6690	Personalkosten für Geschäftsführung - ausgenommen nachweislich projektspezifische Arbeitszeit im Ausmaß von höchstens 900 Stunden pro Jahr, die von Personen der Geschäftsführung neben der allgemeinen Geschäftsführungstätigkeit geleistet wird, gegen Nachweis in Form von aussagekräftigen, ausreichend detaillierten Zeitaufzeichnungen,
7010-7080	AfA, geringwertige Wirtschaftsgüter - ausgenommen für nachweislich projektspezifische Anlagen und Anschaffungen
7400-7490	Aufwand für Miete, Pacht, Leasing, Lizenzen - ausgenommen nachweislich projektspezifische Aufwendungen (Leasing: ohne Finanzierungsanteil)
7610-7680	Kopien, Druckkosten, Fachliteratur, Marketingkosten – ausgenommen nachweislich projektspezifischer Aufwand
7770	Aus- und Fortbildung

- c) Andere Kosten, die üblicherweise als Gemeinkosten verrechnet werden (z.B. Fertigungsgemeinkosten der Kontenklasse 5), dürfen nur dann ausnahmsweise als direkte Kosten einem kofinanzierten Projekt zugerechnet werden, wenn der unmittelbare Projektbezug der Art und der Höhe nach mit einem in Relation zur Höhe der in Betracht kommenden Kosten vertretbarem Aufwand (siehe Abschnitt 1 Art. 4 Abs. 2 lit. b NFFR 2007-2013) zweifelsfrei nachweisbar und überprüfbar ist.

- (2) Die Gemeinkostenpauschale gemäß Abs. 1 gilt nicht für die öffentliche Auftragsvergabe gemäß Vergaberecht.

Anhang 2

Zuordnung von typischen Aufwendungen zu den Kategorien “direkte” und “indirekte” Kosten bei Projekten, bei denen Personalkosten gefördert werden

	Direkte Kosten (nur bei nachweisbarem Projektbezug zuschussfähig)		Indirekte Kosten (durch Pauschale abgedeckt)	
	Gelb hinterlegt = Basis für Anwendung des Gemeinkostenzuschlagssatzes		Grün hinterlegt = zwingender Bestandteil der pauschalen indirekten Kosten	
	Kostenart	Konto	Kostenart	Konto
Materialaufwand	Rohstoffverbrauch projektspezifisch	5100	Rohstoffverbrauch nicht projektspezifisch	5100
	Verbrauch von bezogenen Fertig- und Einzelteilen projektspezifisch	5200	Verbrauch von bezogenen Fertig- und Einzelteilen nicht projektspezifisch	5200
Personalaufwand	<i>Personalkosten Projektmitarbeiter (davon nachweislich projektspezifische Arbeit, die von Personen der Geschäftsführung neben der allgemeinen Geschäftsführungstätigkeit geleistet wird, bis zu höchstens 900 Stunden pro Jahr und gegen Nachweis in Form von aussagekräftigen, ausreichend detaillierten Zeitaufzeichnungen)</i>		<i>Personalkosten für Sekretariate, Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, Personalabteilung, IT, Geschäftsführung (ausgenommen nachweislich projektspezifische Arbeit, die von Personen der Geschäftsführung neben der allgemeinen Geschäftsführungstätigkeit geleistet wird, bis höchstens 900 Stunden pro Jahr und gegen Nachweis in Form von aussagekräftigen, ausreichend detaillierten Zeitaufzeichnungen)</i>	
	Löhne und Gehälter	6000 - 6390	Löhne und Gehälter	6000 – 6390
	Zuweisung zu Abfertigungsrückstellung (gesetzlich, kollektivvertraglich oder Betriebsvereinbarung)	6420	Zuweisung zu Abfertigungsrückstellung (gesetzlich, kollektivvertraglich oder Betriebsvereinbarung)	6420
	Zuweisung an die Pensionsrückstellung gesetzlich, kollektivvertraglich oder Betriebsvereinbarung)	6460	Zuweisung an die Pensionsrückstellung gesetzlich, kollektivvertraglich oder Betriebsvereinbarung)	6460
	Gesetzlicher Sozialaufwand	6500 – 6560	Gesetzlicher Sozialaufwand	6500 – 6560
	Lohnnebenkosten	6600 – 6690	Lohnnebenkosten	6600 – 6690
Sachaufwand	Planmäßige Abschreibung – projektspezifische Anlagen	7010 - 7080	Planmäßige Abschreibung – nicht projektspezifische Anlagen	7010-7080
	Geringwertige Wirtschaftsgüter – projektspezifisch	7030	Geringwertige Wirtschaftsgüter – nicht projektspezifisch	7030
			sonstige Steuern und Abgaben	7100-7190
			Instandhaltung, Reinigung, Entsorgung, Energie	7200-7290
			Transporte	7300-7320
	Kilometergeld	7345, 7355		
	Reisekosten In- und Ausland	7340-7366		
			Telefon, Internet, Postgebühren	7380-7390
	Miete, Pacht, Leasing (ohne Finanzierungsanteil und Lizenzen - projektspezifisch)	7400-7490	Miete, Pacht, Leasing (ohne Finanzierungsanteil und Lizenzen – nicht projektspezifisch)	7440-7470
			Büromaterial, Kopien	7600
	Druckkosten - projektspezifisch	7610-7620	Druckkosten – nicht projektspezifisch	7610-7620
	Fachliteratur – projektspezifisch	7630	Fachliteratur – nicht projektspezifisch	7630
	Marketingkosten – projektspezifisch	7650-7680	Marketingkosten – nicht projektspezifisch	7650-7680
			Versicherungsaufwendungen	7700-7740
			Rechts- Beratungs- und Prüfaufwand	7750, 7760
	Aus- und Fortbildungsaufwand - projektspezifisch	7770	Aus- und Fortbildungsaufwand – nicht projektspezifisch	7770
		Mitgliedsbeiträge, Kammerumlage	7780	
externe projektspezifische Dienstleistungen				
externe Auftragsvergaben (Studien, Beratungen)				

Anhang 3

Allgemeine Verpflichtungen der Begünstigten (= Empfänger) von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich im Rahmen des Programmes für „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich & JTF 2021-2027“ (=IBW/EFRE & JTF-Programm)

1. Der Begünstigte verpflichtet sich, dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Kofinanzierungsvertrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde (z.B. Änderung des Vorhabensinhalts, Änderung der Vorhabenspartner), unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen.

2. Der Begünstigte verpflichtet sich, sämtliche das Vorhaben und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen, alle Bücher und Belege sowie sonstige im Kofinanzierungsvertrag genannten Unterlagen bis zu dem im Kofinanzierungsvertrag festgelegten Datum sicher und geordnet aufzubewahren.

Der Begünstigte verpflichtet sich, wenn zur Aufbewahrung Bild- und Datenträger verwendet werden, die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit zu gewährleisten. In diesem Fall ist der Begünstigte verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

3. Der Begünstigte verpflichtet sich, über die im Kofinanzierungsvertrag genannten Berichte hinaus bis zu dem im Kofinanzierungsvertrag genannten Datum Organen oder Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Programmbehörden (Verwaltungsbehörde, zwischengeschaltete Stellen, Prüfbehörde) und des österreichischen Rechnungshofes sowie der Landesrechnungshöfe auf deren Ersuchen jederzeit Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Vorhaben dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen. Über die Relevanz und den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Vorhaben entscheidet das Prüforgan.

Der Begünstigte verpflichtet sich weiters, den mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Vorhaben zu erteilen bzw. erteilen zu lassen.

4. Der Begünstigte ermächtigt die mit der Abwicklung des IBW/EFRE & JTF-Programms beauftragten Verwaltungsstellen, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten zu erheben und die in Anhang IX der VO (EU) 2021/1060 genannten oder in anderen bundes- oder landesgesetzlichen (Publizitäts-) Verpflichtungen vorgesehenen Daten zu verwenden oder zu veröffentlichen.

5. Der Begünstigte verpflichtet sich zur Durchführung der Publizitätsmaßnahmen gemäß Anhang IX der VO (EU) 2021/1060 sowie allfälliger bundes- oder landesgesetzlicher Publizitätsvorschriften.

6. Der Begünstigte verpflichtet sich, öffentliche Förderungsmittel aus dem IBW/EFRE & JTF Programm 2021-2027 unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden und insbesondere bei Gesamtförderungen in seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen.



7. Der Begünstigte verpflichtet sich, jede Abtretung, Anweisung oder Verpfändung des Anspruches aus der gewährten Förderung aus dem IBW/EFRE & JTF Programm 2021-2027 zu unterlassen.

8. Der Begünstigte verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des EU-Rechts und/oder des österreichischen Rechts (insbesondere hinsichtlich des Vergaberechts, der Einhaltung beihilferechtlicher Bestimmungen sowie hinsichtlich der Querschnittsthemen Nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nicht-diskriminierung).

9. Der Begünstigte hat – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – bereits erhaltene Förderungsbeträge über Aufforderung des Förderungsgebers (Verwaltungsbehörde oder zwischengeschaltete Stelle) der von diesem beauftragten Abwicklungsstelle oder der EU sofort zurückzuerstatten, wenn insbesondere

- a) Organe oder Beauftragte der EU oder der mit der Abwicklung des IBW/EFRE & JTF-Programms betrauten Stellen in Österreich über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist, sowie sonstige im Kofinanzierungsvertrag vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,
- c) der Begünstigte nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse gemeldet hat, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- d) der Begünstigte vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert hat oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- e) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- f) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- g) die Richtigkeit der Endabrechnung und damit die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung vor dem im Kofinanzierungsvertrag genannten Ende der Belegschaftsaufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Begünstigten verloren gegangen sind,
- h) (im Falle einer Investitionsförderung) innerhalb der Frist von 5 Jahren nach Abschlusszahlung (oder allenfalls die abweichend festgelegte Frist nach den Bestimmungen für staatliche Beihilfen): die Produktionstätigkeit aufgegeben oder an einen Standort außerhalb der Region der NUTS-Ebene-2 verlagert wird oder
es bei einer Infrastruktur zu einer Änderung der Eigentumsverhältnisse kommt, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht, oder
es zu einer erheblichen Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens kommt, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würden.
Bei jenen Fällen, die die Erhaltung von Investitionen oder von geschaffenen Arbeitsplätzen in KMU betreffen, gilt eine verkürzte Frist von 3 Jahren.
- i) oder vom Begünstigten das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote nicht eingehalten wurde,

- j) Bestimmungen des EU-Rechts und/oder des österreichischen Rechts (insbesondere hinsichtlich des Vergaberechts, der Einhaltung beihilferechtlicher Bestimmungen sowie hinsichtlich der Querschnittsthemen Nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) nicht eingehalten wurden oder
- k) Informations- und Publizitätsmaßnahmen gemäß Anhang IX der VO (EU) 2021/1060 sowie allfälliger bundes- oder landesgesetzlicher Publizitätsvorschriften nicht durchgeführt worden sind,
- l) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
- m) sonstige im Kofinanzierungsvertrag, im IBW/EFRE & JTF-Programm oder sonstigen österreichischen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegte Förderungsvoraussetzungen oder Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Begünstigten nicht eingehalten wurden.

Im Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung aus dem IBW/EFRE & JTF Programm 2021-2027 sind vom Begünstigten Verzugszinsen ab Eintritt des Verzugs zu entrichten, sofern dies im Kofinanzierungsvertrag festgelegt ist.

Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der in lit. a – m genannten Umstände eintritt, kann der Förderungsgeber (Verwaltungsbehörde oder zwischengeschaltete Stelle) entscheiden, die Förderung einzustellen, womit die Ansprüche auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmitel erlöschen. Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

Anhang 4

Übersicht zu den Programmmaßnahmen und den möglichen VKOs gemäß NFFR 2021-2027

1) Mögliche Kombinationen von Vereinfachten Kostenoptionen:

Personalkosten	Drittkosten*	Reisekosten	Gemeinkosten
IST-Personalkosten	Drittkosten	Reisekostenpauschale	Gemeinkostenpauschale 25%
SEK-Personalkosten (F&E)	Drittkosten	Reisekostenpauschale	Gemeinkostenpauschale 25%
SEK-Personalkosten (F&E)	Drittkosten		Gemeinkostenpauschale 20% (gem. Art. 25 AGVO)
IST-Personalkosten	Drittkosten		Gemeinkostenpauschale 20% (gem. Art. 25 AGVO)
IST-Personalkosten	Drittkosten	Reisekostenpauschale	Gemeinkostenpauschale 20% (gem. Anhang 1)
IST-Personalkosten	Drittkosten	Reisekostenpauschale	Gemeinkostenpauschale 7%
IST-Personalkosten	Restkostenpauschale 40%		
SEK-Personalkosten (F&E)	Restkostenpauschale 40%		
draft Budget			

	Standardeinheitskosten	Pauschale	Restkostenpauschale	Echtkosten
Personalkosten	x			x
Drittkosten*			x	x
Reisekosten		x	x	
Gemeinkosten		x	x	

*alle förderfähigen Kosten außer Personalkosten oder Gemeinkosten auf Basis von IST-Kosten

2) Übersicht VKOs pro Maßnahme:

PA	Bezeichnung	Maßnahme	Maßnahme - Bezeichnung OP	Vereinfachte Kostenoptionen
P1	Innovation	M1.1	Ausbau der Forschungs- und Technologieinfrastruktur	keine VKOs (FNLC)
		M1.2	Stärkung von Forschungs- und Transferkompetenzen	SEK-Personalkosten (F&E) Reisekostenpauschale Gemeinkostenpauschale 20% (für Vorhaben, die gem. Art. 25 AGVO gefördert werden) Gemeinkostenpauschale 25%

		M1.3	Gestaltung attraktiver regionaler Innovationsökosysteme	Reisekostenpauschale Gemeinkostenpauschale 7% Gemeinkostenpauschale 20% (gem. Anhang 1) Restkostenpauschale 40%
		M2	Förderung innovativer und produktiver Investitionen in Unternehmen	keine VKOs
P2	Nachhaltigkeit	M3.1	Nutzung klimarelevanter Technologien und Dienstleistungen	Reisekostenpauschale Gemeinkostenpauschale 20% (gem. Anhang 1) Restkostenpauschale 40% (FNLC)
		M3.2	Unterstützung von FEI & Demoprojekte und Ökoinnovationen mit Fokus auf kohlenstoffarme Wirtschaft	SEK-Personalkosten (F&E) Reisekostenpauschale Gemeinkostenpauschale 20% (gem. Anhang 1) Gemeinkostenpauschale 20% (für Vorhaben, die gem. Art. 25 AGVO gefördert werden) Gemeinkostenpauschale 25% Restkostenpauschale 40%
P3	Territoriale Entwicklung	M4	Integrierte städtische Entwicklung & Stadtregionen	SEK-Personalkosten (F&E) Reisekostenpauschale Gemeinkostenpauschale 20% (gem. Anhang 1) Gemeinkostenpauschale 20% (für Vorhaben, die gem. Art. 25 AGVO gefördert werden) Gemeinkostenpauschale 25% Restkostenpauschale 40% Draft Budgets
		M5	Smart regions: Integrierte Regionalentwicklung mit Fokus CLLD	(Leadfonds ELER)

P4	Übergang (JTF)	M6.1	Investitionen für Transformation, Diversifizierung & Beschäftigung in den JTP-Regionen	Reisekostenpauschale Gemeinkostenpauschale 20% (gem. Anhang 1) Restkostenpauschale 40%
		M6.2	Unterstützung von F&E-, Demo- und Innovationsprojekte, um einen Übergang in neue, emissionsarme/-freie Technologien und Ansätze zu bewältigen	SEK-Personalkosten (F&E) Reisekostenpauschale Gemeinkostenpauschale 20% (gem. Anhang 1) Gemeinkostenpauschale 20% (für Vorhaben, die gem. Art. 25 AGVO gefördert werden) Gemeinkostenpauschale 25% Restkostenpauschale 40%